

Rechtsschutzordnung
der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Berlin-Brandenburg (DVG-BB)
in der Fassung des Beschlusses durch den Hauptvorstand
vom 01. Juli 2014

Präambel

Die DVG-BB gewährt ihren Einzelmitgliedern Rechtsschutz in allen berufsbezogenen Fragen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Vorschriften der Rechtsschutzordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung (RSO) regelt den Umfang und das Verfahren des Rechtsschutzes durch die DVG-BB.

§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes; Zuständigkeit

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an das Einzelmitglied.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (4) Über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der DVG-BB. In Eilsachen liegt das Entscheidungsrecht bei der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur Einzelmitgliedern im Sinne der Satzung der DVG-BB gewährt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes bestanden hat. Erlangt das Einzelmitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.

- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gemäß § 11 RSO gegeben ist.
- (3) Der Rechtsschutz der DVG-BB ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Der Rechtsschutz der DVG-BB wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
 - a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die DVG-BB den Rechtsschutz ablehnen.

- (6) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts,
 - c) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - d) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 - e) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. Strafprozessordnung (StPO)),
 - f) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
 - g) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
 - h) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf ALG II - Hartz IV),
 - i) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
 - j) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
- (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
- (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen.

§ 5 Kein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes ist eine satzungsmäßige Leistung der DVG-BB nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung oder auf Durchführung des Rechtsschutzes besteht nicht.
- (3) Die DVG-BB und die von ihr mit der Durchführung des Rechtsschutzes beauftragten Stellen haften im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Rechtsschutz unter Einschaltung der DBB-Dienstleistungszentren

Zur Durchführung des Rechtsschutzes kann sich die DVG- der DBB Dienstleistungszentren bedienen.

In diesem Fall erteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren im Auftrag der DVG-BB Einzelmitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes nach Maßgabe der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO).

§ 7 Rechtsschutzgewährung in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung, gewerkschaftlichem Interesse und mit besonderer Kostentragungspflicht gegenüber dem DBB-Dienstleistungszentrum

- (1) Die DVG-BB kann Einzelmitgliedern nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung auf den Gebieten des Beamtenrechts, Arbeitsrechts, Sozialrechts und Steuerrechts Rechtsschutz gewähren, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt hierbei Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes.
- (2) Gleiches gilt für Rechtsschutzverfahren, in denen gegenüber dem DBB-Dienstleistungszentrum eine besondere Kostentragungspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten (§ 9 Abs.5 DBB-RRSO) oder wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit (§ 9 Abs.6 DBB-RRSO) entsteht.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass in Verfahren, bei denen ein gewerkschaftliches Interesse an der Klärung einer rechtlichen Auseinandersetzung besteht, dem Mitglied Anwaltskosten auch auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung zwischen dem Mitglied und einem Rechtsanwalt/einer Anwaltskanzlei, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht (z.B. eine pauschale Vergütung oder ein Stundenhonorar), erstattet werden.

§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Rechtsschutz bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages des Einzelmitgliedes. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens entscheidet die DVG-BB über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Einzelmitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstantz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass ausreichend Gelegenheit besteht, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

- (4) Der Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme zum Einzelmitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.
- (5) Die rechtsschutzgewährende Stelle erhält auf Verlangen Informationen über den Verlauf und das Ergebnis in den von ihr veranlassten Rechtsschutzfällen.

§ 9 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in dieser RSO genannten Fälle der Kostenbeteiligung ebenfalls kostenlos. Die Rechtsschutzgewährung erfasst nur die notwendigen Verfahrenskosten.
- (2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:
 - a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
 - b) die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
 - c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltliche Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind (§ 4 Abs. 8 RSO), werden nur die Kosten übernommen, die entstanden wären, wenn der Rechtsstreit im Inland geführt worden wäre.

- (3) Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf eine gerichtliche Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Einzelmitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.
- (4) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie
 - a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
 - b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
 - c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
 - d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der Rechtsschutz gewährenden Stelle stammende Säumniskosten,

werden nicht übernommen. Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

§ 10 Kostenerstattung an die DVG-BB

- (1) Hat die DVG-BB auf Wunsch des Einzelmitgliedes den Rechtsschutz gewährt und tritt das Einzelmitglied vor Ablauf eines Jahres nach der Rechtsschutzdurchführung aus, so hat das Einzelmitglied der DVG-BB die im Rahmen der Rechtsschutzgewährung von der DVG-BB oder seiner/seinem Beauftragten verauslagten Kosten zu erstatten.
- (2) Soweit das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, zieht dieses die von der DVG-BB oder von dieser/diesem Beauftragten verauslagten Kosten ein und führt dies an die DVG-BB ab.

§ 11 Ablehnung des Rechtsschutzantrags durch die DVG-BB

- (1) Die DVG-BB muss den Rechtsschutzantrag ablehnen, wenn
 - a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen der DVG-BB oder ihres Dachverbandes zuwider läuft oder
 - b) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegen objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder
 - c) die Rechte des Einzelmitglieds ruhen.
- (2) Die DVG-BB kann den Rechtsschutz ablehnen oder wieder entziehen, wenn
 - a) der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
 - b) der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
 - c) die Auftragserteilung gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen würde,
 - d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
 - e) das Einzelmitglied seine Pflichten aus dieser Rechtsschutzordnung oder der DBB Rahmenrechtsschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht nachkommt oder
 - f) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist.

§ 12 Rechtsschutzbeauftragte/Rechtsschutzbeauftragter

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung eine

Rechtsschutzbeauftragte/einen Rechtsschutzbeauftragten bestellen und seine Kompetenzen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ganz oder teilweise auf diesen übertragen.

- (2) Zum Rechtsschutzbeauftragten kann bestellt werden, wer die notwendige Sachkunde besitzt.
- (3) Das Nähere regelt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

§ 13 Geltung der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB

Im Verhältnis zum DBB Beamtenbund und Tarifunion gelten bei einer Durchführung des Rechtsschutzes durch ein DBB Dienstleistungszentrum oder durch eine vom DBB beauftragten Stelle die Regelungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB in der jeweils geltenden Fassung mit vorrangiger Wirkung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.